



Zwischen Skylla und Charybdis

Im Spannungsfeld zwischen Plagiatsvorwürfen und Urheberrechten wird das wissenschaftliche Zitieren riskanter

von Martin G. Petrowsky

Den Herausgebern des *Literarischen Zaunkönig* wurde mit einstweiliger Verfügung das Zitieren aus dem Werk eines verstorbenen Literaturwissenschaftlers, wie es im Heft 1/2011 dieser Zeitschrift erfolgte, untersagt; für den nach Meinung des Gerichts unbefugten Abdruck einer Passage aus der Einleitung zu einem von diesem Autor publizierten Buch müssen die Rechtsfolgen (wie vollstreckbare Unterlassungszusage, Urteilsveröffentlichung, Unkenntlichmachung der inkriminierten Stellen in den Restexemplaren und Schadenersatz) von uns getragen werden.

Wie kam es zu dieser erstaunlichen Entwicklung?

Entgegen der allgemeinen Ansicht, wonach Lyrik heute kaum mehr auf breites Interesse des Lesepublikums stößt, wurde der *Zaunkönig* in den letzten Jahren in vielen persönlichen Reaktionen und Leserbriefen ausdrücklich zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit Gedichten ermutigt; viele unserer Leserinnen und Leser empfinden es als große Bereicherung, dass vermehrt auch Raum für Gedichte lebender Autoren reserviert wird. Doch da es immer schwieriger wird, sich darüber zu verständigen, was man heute überhaupt unter Lyrik zu verstehen hat – die Abgrenzung zwischen Gedicht, Haiku, Aphorismus, Kurzprosa etc. ist kaum noch möglich – haben wir zu einer breit angelegten Diskussion über das Thema „Was ist Lyrik und was sind ihre Prämissen?“ aufgerufen.

In einem einleitenden Beitrag habe ich einige Orientierungshilfen angeboten und in einem danebengestellten grau unterlegten „Kasten“ auch jene Kriterien zitiert, die der Herausgeber eines anthologischen Standardwerks deutschsprachiger Lyrik 1949 als Begründung für seine Auswahl angegeben hatte: er verwies auf konkrete „vier Elemente“, die für lyrische Kunst seiner Ansicht nach konstituierend waren. Die entsprechenden Passagen wurden wörtlich wiedergegeben (leider mit drei kleinen Abschreibfehlern,

die aber für das gerichtliche Verfahren nicht relevant waren), und es wurde selbstverständlich auf Autor und Quelle hingewiesen. In einem Schluss-Satz habe ich meiner Überzeugung Ausdruck verliehen, dass die vier zitierten „Elemente“ auch in Zukunft gültig sein werden; damit wollte ich der initiierten Diskussion einen Rahmen vorgeben. Anschließend haben zwei bekannte Lyriker in Gastbeiträgen erste Thesen zu „Problemzonen“ heutiger Lyrik entwickelt. Dass das Diskussionsangebot gerne angenommen wurde, zeigt sich darin, dass sich im folgenden Heft bereits drei weitere Schriftsteller mit ihren Stellungnahmen zu Wort meldeten.

Die Redaktion des Blattes war naturgemäß erfreut über die positive Resonanz auf das angeschnittene Thema – umso überraschter war man allerdings, als das Schreiben des Anwalts der Rechteinhaberin mit der Beschwerde einlangte, die Erika Mitterer Gesellschaft hätte urheberrechtlich geschützte Texte ungenehmigt veröffentlicht. Der Anwalt begehrte als Voraussetzung für eine außergerichtliche Einigung eine verbindliche und gerichtlich vollstreckbare Erklärung, in Zukunft auf jede ungenehmigte Veröffentlichung von Texten dieses Autors zu verzichten, die noch verfügbaren Hefte zu vernichten, einen „Schadenersatz“ und die Anwaltskosten zu bezahlen und einen dementsprechenden Vergleichstext im *Zaunkönig* abzudrucken.

Der Anwalt der Erika Mitterer Gesellschaft lehnte dieses Ansinnen unter Hinweis auf das im Urheberrecht verbriefte Zitatrecht (§46) ab.

Wer darf was zitieren?

Grundsätzlich sind nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz (das deutsche ist sehr ähnlich) „eigentümliche geistige Schöpfungen auf dem Gebiet der Literatur“ (jede Art von Sprachwerken)



geschützt; dies bedeutet, dass ein solches Werk „als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz“ genießt und nur vom Urheber „verwertet“ werden darf. Nach dem §46 dürfen jedoch „einzelne Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes angeführt werden“ („kleines Zitat“); Texte dürfen ggf. dann sogar vollständig zitiert werden, wenn sie „in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk aufgenommen werden“ („großes, wissenschaftliches Zitat“).

Die Zaunkönig-Kontroverse im Detail

Unser Hinweis auf das Zitatrecht wurde von der Rechteinhaberin mit einem Antrag auf eine Einstweilige Verfügung beantwortet. Sie begründete ihr Begehren mit den Argumenten, dass von einem „kleinen Zitat“ nicht gesprochen werden könne, da ca. ein Drittel des Einleitungstextes wiedergegeben worden sei, und dass das „große Zitat“ für den *Literarischen Zaunkönig* nicht in Frage komme, weil diese Zeitschrift keine wissenschaftliche Publikation sei und die zitierten Sätze nicht in Bezug zu wissenschaftlichen Aussagen stünden. Außerdem fehle die „Belegfunktion“ und letztlich sei das Zitat auch grau unterlegt in einer eigenen Spalte abgedruckt worden und erfülle somit ausschließlich einen „Selbstzweck“.

In seiner Äußerung dazu hat der Vertreter der EM-Gesellschaft diese Behauptungen bestritten und die Zulässigkeit des Zitats durch Urkunden belegt – z. B.

- durch Dokumentation des wissenschaftlichen Charakters der Zeitschrift mittels Förderungszusagen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und der Wissenschafts- und Forschungsförderung der Stadt Wien,
- durch Hinweis auf den inneren Zusammenhang der verschiedenen Artikel mit dem Zitat und auf die richtige Form der Quellenangaben (belegt durch Stellungnahmen von Experten),
- sowie durch Verweis auf die ständige Rechtsprechung, wonach ein Werk wissenschaftlich sei, wenn es „wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere der Belehrung“ diene, wobei es unerheblich sei, ob dem Autor die Verwirklichung dieser Absicht gelinge.



SCYLLA AND CHARYBDIS, OR THE MODERN ULYSSES.

Karikatur aus:

John Tenniel and the American Civil War 1863.

Das Handelsgericht Wien hat in erster Instanz diese Argumente jedoch nicht gewürdigt und dem Unterlassungsbegehren der klagenden Partei vorläufig stattgegeben. Gegen diese Entscheidung hat die Erika Mitterer Gesellschaft Rekurs eingelegt, worauf das Oberlandesgericht als Rechtsmittelinstanz nun überraschenderweise entschied, es sei irrelevant, ob die Zeitschrift wissenschaftlichen Charakter habe, es sei nur festzustellen, dass die Beiträge sich mit dem kritisierten Zitat nicht ausreichend „wissenschaftlich auseinandergesetzt“ hätten, weshalb die Entscheidung des Erstgerichts im Wesentlichen zu bestätigen sei. Das Rechtsmittelgericht hat somit überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, dass das inkriminierte Zitat an den Beginn eines über mehrere Hefte geführten Diskussionsprozesses gestellt wurde, dessen nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgende Analyse denknotwendig erst am Ende dieser Diskussion erfolgen kann.

„Die Wissenschaft ist frei“ – oder?

Als wir einige unserer regelmäßigen wissenschaftlichen Autoren von dieser nunmehr rechtskräftigen Entscheidung in Kenntnis setzten, spiegelten die Reaktionen Fassungslosigkeit und ein großes Maß an Verunsicherung.

>>>



Erstens löst es Befremdung aus, wenn Fachleute einer anderen Disziplin (Juristen) über den wissenschaftlichen Charakter eines literaturwissenschaftlichen Disputs entscheiden, ohne die vorgelegten Expertisen zu würdigen.

Zweitens ist es bedenklich, wenn Gerichte die heute vielfach übliche iterative (mehrphasige) Vorgehensweise bei der Gewinnung neuer Erkenntnisse nicht anzuerkennen bereit sind. Insbesondere bei Projekten, in denen es um die Erforschung von Einstellungen geht, ist die schrittweise Einbeziehung der Zwischenergebnisse von Befragungen und Gesprächen unerlässlich, wobei jedoch immer vorweg bereits existierende Grundannahmen zur Diskussion gestellt (also zitiert) werden müssen.

Drittens wird die wissenschaftliche Arbeit eines Literaturwissenschaftlers durch das Risiko einer nachträglichen Beurteilung, ob sich eine am Beginn einer Projektarbeit vorgenommene Zitierung aufgrund des Endergebnisses als notwendig erweisen wird, zu einem unzumutbaren Vabanque-Spiel. Der wissenschaftliche Standard verlangt schließlich in einem neuen Forschungsprojekt die Einbeziehung und die entsprechende Zitierung bereits publizierter Erkenntnisse, und die Tatsache, häufig zitiert zu werden, steigert das Prestige eines Wissenschaftlers und bedeutet insbesondere bei jüngeren Forschern einen deutlichen Karrierevorteil.

Andererseits werden die Autoren seitens der Verlage (durch Einsparung der Lektorate, oftmals begehrte Druckkostenbeiträge, Verantwortung für die Klärung von Bildrechten etc.) und aufgrund zunehmender Budgetkürzungen der wissenschaftlichen Institutionen unter immer größeren wirtschaftlichen Druck gesetzt, und es besteht die reale Gefahr, dass die willkürliche Auslegung des Zitatrechts nun auch die ambitioniertesten wissenschaftlichen Autoren dazu veranlassen könnte, sich unter diesen Umständen selbst attraktiven neuen Aufgabenstellungen, zumindest aber deren Publizierung, zu entziehen.

Bei der traurigen Situation, in der sich heute weltweit viele geisteswissenschaftliche Disziplinen und in besonderem Maß die Germanistik befinden, könnte diese Entscheidung als der berühmte Eseltritt durch den unbeteiligten Dritten verstanden werden. – Oder täusche ich mich, es bekennen doch alle: Die Wissenschaft ist frei!?

Konsequenzen aus dem Gerichtsbeschluss

Der *Zaunkönig* kann mit der konkreten Entscheidung gut leben: Er wird den fraglichen Wissenschaftler nicht mehr zitieren. Ob dies in dessen Sinn ist, bleibe allerdings dahingestellt.

Die viel wichtigere Frage ist jedoch, ob nicht zwecks Vermeidung zukünftiger Konflikte eine Präzisierung des Urheberrechts gefordert werden sollte. Der Interpretationsspielraum der Gerichte scheint zu groß und deren Auslegungspraxis nicht zeitgemäß. Die Interessenverbände der wissenschaftlich Publizierenden sollten sich des Themas annehmen!

Post scriptum

Gerade während der Vorarbeiten zu diesem Heft setzte eine weltweite Diskussion über die Frage ein, ob das zwischen den USA und der Europäischen Union ausgehandelte Abkommen zum Schutz gegen „Produktpiraterie“ im Internet (Acta) in Kraft gesetzt werden soll. Die *Frankfurter Allgemeine* befand am 22.2.2012: „Die Lobby der Unterhaltungsindustrie war offensichtlich so groß, dass Acta unter Ausschluss der Öffentlichkeit zur Unterschriftsreife gebracht wurde. Doch das Abkommen gegen Produktpiraterie verletzt das Rechtsempfinden der Bürger.“ – „Da schaut aber!“ würde der Wiener sagen: Maßnahmen zum Schutz von verbrieften Rechten, die nachweislich ständig verletzt werden, wodurch die Existenz nicht nur der „Unterhaltungsindustrie“, sondern vor allem auch der Künstler massiv gefährdet wird, verletzen das (gesunde?) Rechtsempfinden der Bürger? Sind wir in unseren Einstellungen zu Recht und Unrecht schon wieder auf das Niveau von 1933 oder 1938 zurückgefallen?

Ist die vielbeschworene „Freiheit des Internet“ wirklich das alle sonstige Normen ausstechende Rechts-Atout?

Vertreten die Autorenverbände und Verwertungsgesellschaften noch die Interessen ihrer künstlerisch tätigen Mitglieder, wenn sie auf der einen Seite



zwar die Stärkung der Urheberrechte einmahnen, andererseits aber feststellen: „Die Kunstschaffenden von ‚Kunst hat Recht.‘ fordern, dass der private Download urheberrechtlich geschützter Werke **nicht rechtlich verfolgt werden soll**. Aus demokratiepolitischen Gründen: Es soll nicht in den Datentransfer der BürgerInnen geblickt und nicht überwacht werden.“

In der realen Welt sollen also Gesetze weiterhin gelten, und deren Verletzung soll auch bestraft werden – in der „virtuellen Welt“ des Internet, die in immer weitere Lebensbereiche vordringt und die die klassischen Strukturen des gesellschaftlichen Zusammenlebens immer mehr ersetzt, soll jedoch alles erlaubt sein, weil sich der Bürger sonst „überwacht“ fühlen könnte?

Stehen wir damit schon knapp vor der von manchen sehnhchst herbeigewünschten Anarchie und dem späten Triumph des Pierre-Joseph Proudhon mit seinem Spruch „Eigentum ist Diebstahl“?

Foto: centrosangiorgio.com



Proudhon scheint sich
neuer Sympathien zu erfreuen.

Lesen Sie bitte dazu auch die folgende in der *Wiener Zeitung* vom 10.4.2012 publizierte Glosse über die „Vorratsdatenspeicherung“.



Gastkommentar von Martin G. Petrowsky

Vorratsdatenspeicherung: Ein Schein-Skandal

Die Kritiker der Ausweitung polizeilicher Überwachung übersehen offenbar, dass sich eine sehr große Zahl von Bürgern mehr Schutz vor Terror wünscht.

„Tausende klagen gegen Speicherung von Daten“ schrieb die „Wiener Zeitung“ einen Tag vor dem Inkrafttreten der Vorratsdatenspeicherung (1. April) auf der Titelseite, und kurz darauf meinte der Politik- und Kommunikationswissenschaftler Haimo L. Handl in einem Kommentar: „Durch die instrumentalisierte Terrorhysterie vermochten die Regierungen und die EU-Kommission ein Klima zu erzeugen, in dem die Aufgabe von Grundrechten, die bis anhin als unantastbar galten und als Ausweis der demokratischen Verfasstheit Europas, ein Leichtes war.“

Wieder einmal kann man sich da nur über die Verwechslung von Ursache und Wirkung und die Einäugigkeit vieler Zeitgenossen wundern! Sie nehmen nicht wahr, dass nicht Tausende, wohl aber Hunderttausende sich einen besseren Schutz vor Terrorakten, die ja immer völlig Unbeteiligte in den Tod reißen, wünschen, dass die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung eine zielstrebigere Vorsorge gegen die – fast ausschließlich über das Internet verbreitete – Kinderpornographie und wirksamere Maßnahmen gegen die Verführung der Jugend zu Rauschgift und Drogen verlangt, obwohl man weiß, dass diese Geißeln unserer Zeit überhaupt nur durch das Bestehen internationaler Kommunikationsnetzwerke wirksam werden können.

Aber „Experten“ und Kommentatoren phantasieren von einem unzumutbaren Eingriff in die Privatsphäre, wenn die Polizei das Recht erhält, bei konkretem Verdacht festzustellen, wer auf welche Websites zugegriffen oder wer mit wem kommuniziert hat ...

Nach dem Schock des Anschlags von Toulouse hat

Heiliger Auftrag?

von Gerhard Leitgeb

Bete die Sure und tu deine Pflicht;
geheiligt ist deines Daseins Sinn.
Stirb für Allah, den wahren Gott,
stirb den Tod der Fedajin.

Gürte die Lenden und halte Gericht,
im Namen des einzig Wahren!
Trag deinen Tod in ihren Schlaf,
dann wirst du Allah erfahren.

Töte und morde im Zeichen des Herrn,
verspritz ihr Blut in Seinem Namen.
Dann herrschen WIR im Gottesstaat
und trotzen Seinem Allerbarmen!

Fedajin (arab.): Die sich Opfern

auch der Chefredakteur der „Wiener Zeitung“ in seinem Leitartikel (21. März: „Tödliche Ernte“) sofort die französische Regierung dafür verantwortlich gemacht, weil sie mit ihrer Politik rechtsradikale Umtriebe fördern würde. Als sich dann herausstellte, dass der Täter ein islamischer Al-Kaida-Sympathisant war, wurden – zu Recht – massive Vorwürfe geäußert, der bereits polizeibekanntes Attentäter und sein Umfeld seien leichtfertigerweise nicht ausreichend überwacht worden.

Dies alles erinnert an die 1970er- und 80er-Jahre, als die von anarchistischem Gedankengut faszinierte Jugend Anstoß an der öffentlichen Präsenz der Polizei (Stichwort „Überwachungsstaat“) genommen hatte und der sozialistische Innenminister daraufhin den Rückzug der Polizisten in die Wachstuben anordnete. Kurze Zeit später beklagte man allerdings lauthals das signifikante Ansteigen der Kleinkriminalität (Handtaschendiebstähle etc.) und machte der Politik massive Vorwürfe, die Polizei unverantwortlicherweise „ausgedünnt“ zu haben!

Das Gedächtnis ist kurz, die Blindheit nimmt zu.

Die Medien aber sollten, statt die Panik vor einem vermeintlichen Abbau bürgerlicher Freiheiten zu schüren, der Politik Rückendeckung für einen wirksamen Schutz der Menschen vor Verrückten und Skrupellosen geben, und Politikwissenschaftler wie Handl könnten ihre Kritik an den ihrer Ansicht nach unwirksamen Maßnahmen wenigstens durch konstruktive Vorschläge für bessere Konzepte glaubhafter machen.